

Anlage 2

Muster - Erdgasliefervertrag

Zwischen der

EWG – Energie Weissenhof GmbH
Rotebühlplatz 19
70178 Stuttgart

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und der

[Auftragnehmer]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

§ 1 Erdgaslieferung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung und der Auftraggeber zur Abnahme des gesamten Erdgasbedarfs an den in der Anlage 1 aufgeführten Abnahmestellen.
- (2) Der voraussichtliche Erdgaslieferbedarf beträgt
Lieferjahr 2028: 40.650.000 kWh/a
Lieferjahr 2029: 37.630.000 kWh/a
- (3) Vereinbart ist eine Schwankungsbreite der jeweiligen Liefermenge gem. Absatz (2) von +/- 10 % (Toleranzband). Überschreitet der Erdgasbedarf der Auftraggeber das Toleranzband, ist der Auftragnehmer auch hinsichtlich dieser zusätzlichen Liefermengen zur Erdgaslieferung verpflichtet. Sofern die in Absatz (2) genannte Menge unterschritten wird, ist der Auftraggeber zur Abnahme dagegen nicht verpflichtet. Satz 3 gilt auch bei einer Unterschreitung der Liefermenge gem. Absatz (2) von mehr als 10 %. Auf § 6 Absatz (8) dieses Vertrages wird hingewiesen.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren eine Abrechnung der Erdgaslieferungen einschließlich Netznutzungsentgelte.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Erdgaslieferung an die Abnahmestellen gemäß Anlage 1 frist- und bedarfsgerecht zu seinem jeweiligen Bilanzkreis anzumelden.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelne Abnahmestellen bei Schließung abzumelden sowie neu hinzukommende Abnahmestellen mit vergleichbarer Abnahmestruktur unter Wahrung der vereinbarten Liefermenge gem. Absatz (2) und (3) nachzumelden.

§ 2 Abnahme- und Übergabestellen

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die in Anlage 1 aufgeführten Abnahmestellen das erforderlichen Erdgas (Arbeit und Leistung) an den Übergabestellen bereit. Als Übergabestelle gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Auftraggeber für jede Abnahmestelle gemäß Netzanschlussvertrag.

§ 3 Netzanschluss und Netznutzung

- (1) Der Auftraggeber schließt mit dem Netzbetreiber die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. Anschlussnutzungsverträge für die Abnahmestellen gemäß Anlage 1 ab.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Erdgaslieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftragnehmer schließt dazu mit dem Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen die erforderlichen Netznutzungsverträge für alle Abnahmestellen des Auftraggebers gemäß Anlage 1 ab.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem Netzbetreiber mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber. Abrechnungsgrundlage sind die veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers und die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ermittelten Leistungs- und Verbrauchsdaten. Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeber unverzüglich, falls es zu Problemen bei der Netznutzung mit dem Netzbetreiber, insbesondere zu Problemen bei der Ablesung von Zählern, zu Differenzen oder Zahlungsrückständen bei den Netznutzungsentgelten, kommen sollte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um Probleme bei der Netznutzung zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

§ 4

Messung und Datenbereitstellung

- (1) Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt mit geeichten Messeinrichtungen des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers im Wege der elektronischen Datenverarbeitung.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Abnahmestellen des Auftraggebers mit registrierender Leistungsmessung nach Monatsende Lastgänge unaufgefordert und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer kommt dieser Verpflichtung auch dann nach, wenn er dem Auftraggeber einen geschützten Internetbereich zur Verfügung stellt, in dem die Lastgänge zu jeder Zeit abrufbar sind.
- (3) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber bis zum 01.02. des Folgejahres unentgeltlich eine aktuelle Übersicht über alle Abnahmestellen im Excel-Format zur Verfügung. Die Übersicht beinhaltet Lieferanschrift, Marktlotation, Messlokation, Zählernummer und Netzbetreiber der einzelnen Abnahmestellen sowie deren Verbrauchs- und Leistungswerte.

§ 5

Erdgasbeschaffung (OTC-Handel)

- (1) Die Liefermenge gem. § 1 Absatz (2) wird für die Erdgasbeschaffung für jedes Lieferjahr in 4 gleichgroße Tranchen (je 25%) aufgeteilt. Der Auftraggeber kann grundsätzlich jede Tranche einzeln oder mehrere Tranchen gleichzeitig beim Auftragnehmer ordern.
- (2) Der Auftraggeber kann an jedem EEX-Handelstag seine Tranche(n) beim Auftragnehmer telefonisch über eine Händlerhotline zu Live-Preisen (aus OTC-Handel) ordern („Tranchenauftrag“).

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Vertragsunterzeichnung schriftlich mit, welche Personen (Name, E-Mail, Telefonnummer) bevollmächtigt sind, einen Tranchenauftrag zu erteilen.

Zur Erteilung eines Tranchenauftrags ruft der Auftraggeber bei der Händlerhotline an und teilt dem Auftragnehmer den gewünschten Lieferzeitraum (Cal 26 bzw. Cal 27)

sowie die zu beschaffende Anzahl an Tranchen mit. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber dann den bestmöglichen Live-Preis mit, zu dem eine entsprechende Order möglich ist.

Anschließend steht es dem Auftraggeber frei, den Tranchenauftrag zu diesem Live-Preis zu erteilen oder die Order zu einem anderen Zeitpunkt vorzunehmen.

Alternativ zur Händlerhotline kann der Auftragnehmer auch einen geschützten Internetbereich (elektronische Plattform) zur Verfügung stellen, über den eine entsprechende Order der Tranchen, d.h. inklusive Abfrage der bestmöglichen Live-Preise vor Auftragserteilung, auf elektronischem Weg benutzerfreundlich möglich ist.

Auftragserteilungen sind vom Auftragnehmer stets umgehend schriftlich zu bestätigen (per E-Mail). Falls der Auftraggeber Abweichungen zwischen der Auftragserteilung und der Bestätigung feststellt, hat er dies spätestens am Folgetag nach Zugang der Bestätigung beim Auftragnehmer anzuzeigen. Die schriftliche Bestätigung ist vom Auftragnehmer im Fall einer Abweichung zu korrigieren und spätestens am Folgetag nach Zugang der Anzeige erneut per E-Mail an den Auftraggeber zu versenden.

Eine Auftragserteilung muss an einem EEX-Handelstag mindestens zwischen 9.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 15.00 Uhr möglich sein.

- (3) Im Fall einer Auftragserteilung über eine Händlerhotline stimmen die Vertragsparteien überein, dass das Telefongespräch zur Dokumentation der Order vom Auftragnehmer aufgezeichnet wird. Jede Vertragspartei ist selbst dafür verantwortlich, die entsprechenden Zustimmungen des jeweils betroffenen Personals einzuholen.
- (4) Der letztmögliche Orderzeitpunkt für ein Lieferjahr ist der 10. Dezember des jeweiligen Vorjahres (Beschaffungsfrist). Sollte der 10. Dezember nicht auf einen EEX-Handelstag fallen, so verlängert sich die Beschaffungsfrist automatisch auf den nächstfolgenden Handelstag.
Der Auftragnehmer ist nach Ablauf der Beschaffungsfrist berechtigt und verpflichtet, etwaige noch ausstehende Liefermengen des Folgejahres am - auf das Fristende - folgenden EEX-Handelstag zum Ende des Handelszeitraums gem. Abs. 7 (15.00 Uhr) auch ohne Auftrag zu beschaffen. Für diese Tranchen gilt der OTC-Preis, den der Auftragnehmer am Beschaffungstag um 15.00 Uhr realisieren konnte.
- (5) Maßgeblich für die Bildung des Erdgaslieferpreises gemäß § 6 Absatz (1) ist der Live-Preis zum Zeitpunkt der Order (Erteilung Tranchenauftrag) zzgl. des vereinbarten Aufschlags C (vgl. Preisblatt Anlage 2) für den jeweiligen Lieferzeitraum. Erfolgt die Beschaffung der Liefermenge gem. § 1 Absatz (2) für einen Lieferzeitraum an mehreren Zeitpunkten, so gilt der nach Liefermengenanteile gewichtete Durchschnitt der entsprechenden Live-Preise.

§ 6 Erdgaslieferpreis

- (1) Für das abgenommene Erdgas zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer einen Erdgaslieferpreis in Cent pro Kilowattstunde gemäß Preisblatt (Anlage 2). Der

Erdgaslieferpreis wird kaufmännisch auf vier Stellen nach dem Komma gerundet. Dies gilt ebenso für den Live-Preis zzgl. Aufschlag C gemäß § 5.

- (2) Ein Leistungspreis ist nicht vereinbart.
- (3) Der Erdgaslieferpreis versteht sich zzgl.
 - Netznutzungsentgelte
 - Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung
 - Umlagen (z.B. Konvertierungsumlage)
 - Abgaben (z.B. Konzessionsabgabe)
 - Steuern (Energiesteuer, Umsatzsteuer).
 - Emissionspreis
- (4) Die Erdgaslieferpreise (damit auch Aufschlag C) sind vorbehaltlich § 9 für die gesamte Vertragslaufzeit **fest** vereinbart und sind somit über den Lieferzeitraum unveränderlich.
- (5) Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, die Bilanzierungsumlage sowie die Konzessionsabgabe ohne Aufschlag weiter.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, jede berechtigte Änderung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie der Konvertierungsumlage und der Konzessionsabgabe rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Änderung spätestens mit der Jahresrechnung für jede Abnahmestelle an die Auftraggeber in vollem Umfang weiterzugeben.
- (7) Alle Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist, derzeit in Höhe von 19 %.
- (8) Innerhalb des Toleranzbandes (+/- 10%) der Liefermenge gem. § 1 Absatz (2) gilt der vereinbarte Preis (Anlage 2). Bei einer Über- oder Unterschreitung des Toleranzbandes gelten folgende Regelungen:

Bei einer **Überschreitung** des Toleranzbandes wird für die über die obere Grenze des Toleranzbandes hinausgehende Liefermenge der jeweilige Marktpreis berechnet.

Bei einer **Unterschreitung** des Toleranzbandes wird für die abgenommene Menge der Vertragspreis (Anlage 2) berechnet. Zusätzlich ist für die nicht abgenommene Menge (Berechnung: untere Grenze des Toleranzbandes abzgl. abgenommene Menge) eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese errechnet sich aus der nicht abgenommenen Menge multipliziert mit der Differenz aus Vertragspreis und Marktpreis (Berechnung: nicht abgenommene Menge x [Vertragspreis abzgl. Marktpreis]). Sollte der Marktpreis über dem Vertragspreis liegen, erfolgt keine Vergütung an den Auftraggeber.

Als Marktpreis im Sinne dieses Vertrages gilt der über das jeweils betroffene Lieferjahr gemittelte EEX-Spotmarktpreis – Handelspunkt THE. Die Ermittlung erfolgt nach jedem Vertragsjahr.

Für den Zukauf bzw. Abverkauf der Mengen außerhalb des Toleranzbandes ist ein zusätzliches Handelsentgelt von 0,025 ct/kWh zu bezahlen.

Die Abrechnung dieser Gasmengen (Zukauf bzw. Abkauf) erfolgt bis spätestens 15. Februar des Folgejahres.

§ 7

Abrechnung der Erdgaslieferung

- (1) Der Auftragnehmer erteilt für jede nach diesem Vertrag belieferte Abnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung eine monatliche Rechnung, ansonsten eine Jahresrechnung (Standardlastprofile). Im Fall einer Jahresrechnung sind unterjährig monatlich Abschlagszahlungen zu leisten.
- (2) Jahresrechnungen sind vom Auftragnehmer jeweils bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres zu erstellen, sofern der Netzbetreiber ihm rechtzeitig alle dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Sollten ihm die Daten nicht rechtzeitig vorliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich unaufgefordert um eine schnellst mögliche Übermittlung der Daten gegenüber dem Netzbetreiber zu bemühen und die Jahresabrechnungen zeitnah zu erstellen.

Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen sind gesondert auf den Abrechnungen auszuweisen. Dies gilt auch für den Emissionspreis.

- (3) Die Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.

§ 8

Vertragslaufzeit

- (1) Die Erdgaslieferung beginnt am **01.01.2028, 06.00 Uhr** und endet am **01.01.2030, 06.00 Uhr** (Festvertragslaufzeit).
- (2) Die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag beginnen mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung).
- (3) Der Vertrag kann aus **wichtigem Grund** ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 9

Steuern und Abgaben

- (1) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Auftragnehmer hieraus entstehende Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss

konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Die Auftraggeber wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- (2) Absatz (1) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Absatz (1) weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Auftragnehmer zu einer Weitergabe verpflichtet.
- (3) Absatz (1) und (2) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

§ 10 Lieferunterbrechung und Haftung

- (1) Ist eine Vertragspartei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, so ist die betroffenen Vertragspartei von Ihrer Leistungs- bzw. Bezugspflicht befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert.

Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich nach Eintritt der höheren Gewalt vom Vorliegen und deren näheren Umständen zu unterrichten. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich mit allen technischen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Erdgasliefervertrages wiederherzustellen.

Im gleichen Umfang, wie die betroffene Vertragspartei durch die höhere Gewalt an ihrer Leistungserbringung gehindert und befreit ist, ist auch die andere Vertragspartei von ihrer entsprechenden Gegenleistungspflicht befreit.

- (2) Der Auftragnehmer ist von seiner Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netz- bzw. Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Auftragnehmers beruht.
- (3) Im Falle eines vom Auftragnehmer schuldhaft verursachten Lieferverzugs (z.B. verspäteter Lieferbeginn oder Lieferunterbrechung) erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Kostendifferenz zwischen einer Belieferung durch einen anderen Lieferanten (z.B. Grund- oder Ersatzversorger) und den vereinbarten Lieferpreisen.
- (4) § 19 GasGVV findet Anwendung, soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.

- (5) Im Übrigen haften die Vertragsparteien hinsichtlich der Erfüllung aller wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Wesentliche Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat zwei Anlagen, die wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Anlage 1: Verzeichnis der Abnahmestellen
- Anlage 2: Preisblatt

§ 12

Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragspflichten gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag und seine Anlagen
- die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis)
- das Angebot des Auftragnehmers

§ 13

Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden. Er wird angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zur Verhinderung unbeabsichtigter Veränderung, Zerstörung oder Bekanntgabe der Daten treffen.
- (3) Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind einzuhalten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Angestellten und Unterauftragnehmer ebenso zur Vertraulichkeit und Einhaltung der DSGVO und des BDSG zu verpflichten.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende gültige Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.
- (3) Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (4) Erfüllungsort für die Erdgaslieferverpflichtung des Auftragnehmers sind die in Anlage 1 benannten Anschriften der jeweiligen Abnahmestellen. Für alle sonstigen Verpflichtungen ist Erfüllungsort der Dienstsitz des Auftraggebers.
- (5) Gerichtsstand ist Dienstsitz des Auftraggebers.

xx, den

xy, den

Auftraggeber

Auftragnehmer

Unterschrift / Stempel

Unterschrift / Stempel